

**Gebührensatzung des VzF Taunus e. V.
zur Satzung über die Benutzung der VzF Kita in Steinbach**

§ 1 Allgemeines

In die VzF Kita Steinbach werden Kinder, die mit ihren/m Erziehungsberechtigten im Bereich der Stadt Steinbach ihren Hauptwohnsitz haben, aufgenommen.

Im Einzelfall können beim Vorliegen besonderer Gründe auch Kinder aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Steinbach haben. Die Entscheidung trifft der Träger in Absprache mit dem Kreis sowie Kindertagesstättenleitung, soweit dadurch kein anspruchsberechtigtes Kind aus Steinbach benachteiligt wird.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Beitragsgebühren zu entrichten, welche sich aus dem Betreuungsendgeld und ggfs. dem Essengeld ergeben. Dieses ist für den Besuch der Kindertagesstätten nach den gebuchten Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten.

	Kiga Modul 1 7:00 - 12:00	Kiga Modul 2 7:00 - 14:30	Kiga Modul 3 7:00 - 17:00		U3 Modul 1 7:00 - 12:00	U3 Modul 2 7:00 - 14:30	U3 Modul 3 7:00 - 17:00
1. Kind	0,00 €	52,50 €	140,00 €	1. Kind	200,00 €	300,00 €	400,00 €
Essengeld	0,00 €	75,00 €	75,00 €	Essengeld	0,00 €	75,00 €	75,00 €
	0,00 €	127,50 €	215,00 €		200,00 €	375,00 €	475,00 €
2. Kind	0,00 €	26,25 €	70,00 €	2. Kind	100,00 €	150,00 €	200,00 €
Essengeld	0,00 €	75,00 €	75,00 €	Essengeld	0,00 €	75,00 €	75,00 €
	0,00 €	101,25 €	145,00 €		100,00 €	225,00 €	275,00 €
3. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Essengeld	0,00 €	75,00 €	75,00 €	Essengeld	0,00 €	75,00 €	75,00 €
	0,00 €	75,00 €	75,00 €		0,00 €	75,00 €	75,00 €

Für das Mittagessen wird eine monatliche Pauschale von 75,00 € erhoben.

Besuchen gleichzeitig 2 Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte, reduziert sich das Betreuungsendgeld ohne Essen für das 2. Kind um 50%. Für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine städtische Einrichtung besucht, wird kein Kostenbeitrag erhoben, sondern nur ggfs. Essengeld je nach gebuchtem Modell.

Platzänderungen können nur zum Ersten eines Monats – aber nicht rückwirkend – in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung erfolgen. Das Platzänderungsformular muss ausgefüllt sowie rechtsverbindlich unterschrieben werden. Die Platzänderung ist erst gültig, wenn die Kita-Leitung die Platzänderung schriftlich bestätigt.

§ 3 Zahlung der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht beginnt am 1. Tag des Monats, an dem das Kind lt. Vertrag in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Eine Abmeldung nur für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubes oder einer Erkrankung ist nicht möglich.
2. Die Beitragsgebühr und das Essengeld bilden die Betreuungspauschale und sind immer am Monatsanfang bis spätestens zum 5. Tag nach Maßgabe der Zahlungsmittelteilung zu entrichten.
3. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Sätzen der Stadt Steinbach. Eine Änderung ist daher jederzeit zulässig. Die Höhe des Essengeldes wird vom Träger festgelegt.
4. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 8 der Nutzungssatzung des VzF Taunus e.V. endet.
5. Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte, aus welchem Grund auch immer, steht der Gebührenpflicht nicht entgegen.
6. Bei einem Kindertagesstätten-Wechsel innerhalb von Steinbach ist die Kündigung monatlich möglich.
7. Kann ein Kind seinen Platz nicht in Anspruch nehmen, so bleibt dies – unbeschadet der Regelungen nach § 3 Abs. 8 ohne Einfluss auf die Gebührenpflicht.
8. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als 4 zusammenhängenden Wochen, erfolgt auf Antrag nach Vorlage eines ärztlichen Attests ab der 5. Woche eine anteilige Rückerstattung des Beitrages und evtl. Verpflegungsentgeltes.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren und Essengeld schriftlich beim Hochtaunuskreis beantragt werden. Eine Übernahme der Gebühren wird i.d.R. frühestens ab dem Monat der Antragstellung erteilt. Länger zurückliegende Monate müssen bei Versäumnis von den Eltern selbst getragen werden.

§ 5 Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Nutzungs- und Gebührensatzung von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten wird oder
- b) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühren oder des Verpflegungsentgeltes für zwei oder mehr Monate im Rückstand sind, oder
- c) durch das Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung entsteht – dies gilt nicht für den Kindergartenbereich oder
- d) das Kind länger als 14 Tage unentschuldigt gefehlt hat


Rückständige Benutzungsgebühren werden mit Hilfe eines Inkasso-Büros beigetrieben.

Mehrere Gebührenpflichtige haften für die Benutzungsgebühr und das Essengeld als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Obertursel, 15. Juli 2020


U. Vogel
Geschäftsführer